

Badeordnung
für die
städtischen Bäder
(Hallenschwimmbad, Lehrschwimmbad, Wannen- und Brausebäder)

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines	§§ 1 - 12
II. Hallenschwimmbad, Lehrschwimmbad	§§ 13 - 18
III. Wannenbäder	§§ 19 - 22
IV. Brausebäder	§ 23
V. Schlussbestimmungen	§ 24

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Badeordnung

(1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.

(2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte anerkennt der Badegast die Bestimmungen der Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.

(3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2

Badegäste

(1) Die Benützung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten und Personen, die unter Einfluss berauscher Mittel stehen.

(2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Hallen- und Lehrschwimmbad nicht zugelassen. Die Wannen- und Brausebäder dürfen diese Personen nur aufgrund eines ärztlichen Attestes, dass ihr Leiden nicht ansteckend ist, benützen.

(3) Personen mit Neigungen zu Krampf- und Ohnmachtsanfällen und geistig Behinderten ist der Zutritt nur mit einer sorgeberechtigten Begleitperson gestattet.

(4) Kindern bis zur Vollendung des 7. Lebensjahres ist der Zutritt und Aufenthalt nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

§ 3 Eintrittskarten

(1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des Tarifpreises eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarte ist übertragbar.

(2) Die Einzelkarte gilt am Tage der Ausgabe und berechtigt nur zum einmaligen Betreten des Bades. Zehnerkarten sind ein Jahr lang vom Tag der Ausgabe an gültig.

(3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht mehr zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

(1) Die Betriebszeiten werden von der Stadtverwaltung bzw. Ortschaftsverwaltung fest- gesetzt und am Eingang der Bäder ausgehängt sowie in der Regel auch öffentlich bekannt gemacht.

(2) Bei Überfüllung können einzelne Badeabteilungen zeitweise für die Besucher gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

(1) Die Benützung der Bäder ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast sofort das Bad zu verlassen. Überschreitet er seine Badezeit, so hat er eine Nachzahlung in Höhe des Preises einer Einzelkarte zu leisten, sofern der Tarif keine andere Regelung enthält.

(2) Die Badezeit wird vom Badepersonal festgestellt. Der Badegast kann den festgestellten Zeitbeginn nur vor dem Baden beanstanden.

§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

(1) Zur Aufbewahrung von Geld und Wertsachen sind im Hallenbad Dornstetten Schließfächer vorhanden. Gegen Einwurf eines Pfandbetrages können die Schließfächer der Bäder vom Badenden selbst verschlossen und wieder geöffnet werden. Der Badegast benutzt die Schließfächer auf eigene Gefahr. Er hat den Schlüssel

während des Badens bei sich zu behalten. Im Falle des Verlustes des Schlüssels trägt der Verursacher die Kosten der Öffnung des Schließfaches.

(2) Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie an den dafür bestimmten Stellen (Schließfächern) hinterlegt sind. Der Höchstbetrag der Erstattung beim Verlust der Wertsachen und des Bargeldes beträgt 500,- Deutsche Mark.

§ 7

Badbenutzung

(1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt in Höhe der dadurch entstehenden Reinigungskosten erhoben.

(2) Findet ein Badegast einen Raum verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden können nicht berücksichtigt werden.

§ 8

Verhalten im Bad

(1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.

(2) Nicht gestattet ist u. a.

- a) Lärmen, Singen, Pfeifen sowie der Betrieb von Rundfunkgeräten und Musikinstrumenten,
- b) Rauchen im Hallen- und Lehrschwimmbad, in den Umkleideräumen, den Wannen- und Brausebädern,
- c) Ausspucken auf den Boden oder ins Badewasser,
- d) Mitbringen von Tieren aller Art,
- e) Mitbringen und Wegwerfen von Behältern aus Glas und sonstigen scharfen Gegenständen

§ 9

Betriebshaftung

(1) Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich aller Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Der Betreiber haftet nicht bei höherer Gewalt sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden.

(2) Der Betreiber und das Badepersonal haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden *nur* bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Schäden an auf den Abstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeugen.

§ 10

Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 11

Wünsche, Anregungen und Beschwerden

Etwaige Wünsche, Anregungen und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, Abhilfe. Weitergehende Wünsche, Anregungen und Beschwerden können bei der Stadtverwaltung bzw. der Ortschaftsverwaltung vorgebracht werden.

§ 12

Aufsicht

(1) Das Badepersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

(2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.

(3) Der Bademeister ist befugt, Personen, die

- a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
- b) andere Badegäste belästigen,
- c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus der Badeanstalt zu entfernen. Widersetzungen ziehen Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs nach sich.

(4) Den in Absatz (3) genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.

(5) Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

II. Hallenschwimmbad, Lehrschwimmbad

§ 13

Badezeit

Die Badezeit beträgt, einschließlich Aus- und Ankleiden, zwei Stunden.

§ 14

Kassenschluss

Eintrittskarten werden ab einer Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 15

Zutritt

(1) Der Vorreinigungsplatz und der Schwimmbeckenumgang dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.

(2) Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen

(3) Der Besuch des Hallenschwimm- und Lehrschwimmbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur nach vorheriger Absprache mit dem Bademeister zu den üblichen Betriebszeiten gestattet.

(4) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen geschlossenen Gruppen wird von der Stadtverwaltung im Einvernehmen mit dem Bademeister besonders geregelt.

§ 16

Badekleidung

(1) Der Aufenthalt im Hallen- und Lehrschwimmbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein der Bademeister.

(2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benützt werden.

(3) Badekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewunden werden; hierfür sind die vorgegebenen Einrichtungen zu nutzen.

§ 17

Körperreinigung

(1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens am Vorreinigungsplatz unter den Brausen den Körper mit geeigneten Reinigungsmitteln gründlich zu wa-

schen. Die Benutzung der Brausen ist bis zu fünf Minuten gestattet. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benützung der Brause. Nach dem Schwimmen dürfen die Brausen ebenfalls nicht länger als fünf Minuten benutzt werden.

(2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Bürsten und Reinigungsmitteln nicht gestattet. Der Gebrauch von Einreibemitteln jeder Art vor Benützung des Schwimmbeckens ist untersagt.

(3) Es wird dringend empfohlen, vor Benützung des Vorreinigungsplatzes und des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers muss vermieden werden.

§ 18

Verhalten im Bad

(1) Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen (Nichtschwimmerbereich). Schwimmhilfsmittel sind nur im Nichtschwimmerbereich gestattet.

(2) Die Benützung des Sprungpodestes ist nur zu den vom Bademeister freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches ist verboten. Für Unfälle, die sich bei der Benützung des Sprungpodestes ereignen, wird nicht gehaftet.

(3) Neben den Bestimmungen des § 8 ist im Hallen- und Lehrschwimmbad vor allem noch folgendes zu beachten :

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonst Unfug zu treiben.
- b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen.
- c) auf dem Beckenumgang zu rennen, an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennungsseil zu besteigen.
- d) Badegäste durch sportliche Übungen sowie Ball- und Fangspiele zu belästigen.
- e) Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräte zu verwenden.
- f) Startsprünge in den flachen Nichtschwimmerbereich zu machen. Aufgrund der geringen Wassertiefe besteht Lebensgefahr.

(4) Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr.

III. Wannensäler

§ 19
Badezeit

Die Badezeit, einschließlich Aus- und Ankleiden, beträgt für Wannensäder 30 Minuten.

§ 20
Kassenschluss

Eintrittskarten werden ab einer halben Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

§ 21
Reihenfolge der Badegäste

(1) Die Säder werden den Badegästen in der Reihenfolge der Kartennummern zugewiesen. Vor dieser Zuweisung dürfen die Kabinen von den Badegästen weder geöffnet noch betreten werden. Beim Betreten der Kabine ist die Eintrittskarte vorzuzeigen.

(2) Badegäste, die beim Aufruf ihrer Nummer nicht anwesend sind, haben sich den schon anwesenden Badegästen anzuschließen.

§ 22
Verhalten im Bad

(1) Das Bad wird durch das Badepersonal in der vom Gast gewünschten Temperatur bereitgestellt.

(2) Die Regulierung der Wassertemperatur ist dem Badegast durch nachträgliches Zulassen von warmem oder kaltem Wasser gestattet. Nicht zulässig ist, das Wasser ständig zu- und ablaufen zu lassen oder die geleerte Wanne ohne Lösung einer weiteren Eintrittskarte nochmals zu füllen.

(3) Nach dem Bad ist der Wannenaflauf zu öffnen; beim Verlassen der Kabine ist die Türe offen zu halten.

IV. Brausebäder

§ 23

Badezeit, Kassenschluss, Reihenfolge der Badegäste Verhalten im Bad

- (1) Die Bestimmungen der §§ 19 bis 21 gelten auch für die Brausebäder.
- (2) Dem Badegast steht es frei, die Temperatur des Duschwassers zu regeln. Jede Wasservergeudung ist untersagt. Das Wasser darf nicht schon während des Auskleidens laufen.
- (3) Nach Beendigung des Brausebades ist die Dusche abzustellen. Beim Verlassen der Kabine ist die Tür offen zu halten.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Badeordnung tritt am 01. Juli 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Badeordnung vom 15. August 1978 außer Kraft.

Dornstetten, den 21.03.2001

gez.

Hans Jürgen Pütsch
Bürgermeister